

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Döbern

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Döbern hat auf der Grundlage der § 3 und § 28 Abs. 2 Nr.3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2006 (GVBl. I S.286) folgende Zuständigkeitsordnung der beratenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Döbern beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung weist die Zahl, die Größe und die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse aus, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Entsprechend § 28 Abs. 1 BbgKVerf ist die Stadtverordnetenversammlung für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Entsprechend der Zuständigkeitsordnung bereiten die Ausschüsse gemäß § 43 BbgKVerf Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor, indem sie die Anträge und Beschlussvorlagen in den Sitzungen ausführlich und sachkundig beraten. Die Ausschüsse geben der Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Bau, Verkehr und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft und Wirtschaftsförderung,
 - b) den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Wohnungswesen, Jugend, Kultur, Sport, Naherholung und Tourismus sowie
 - c) den Finanzausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt; die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Die Ausschüsse wählen auf Vorschlag ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (4) Fraktionen auf die bei der Sitzverteilung nach § 50 Abs. 2 und 3 der GO in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat). Die Ausschüsse und die zusätzlichen Mitglieder sind gemeinsam mit der Ausschussbesetzung zu benennen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 4

Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Die Ausschüsse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem beschließenden Gremium zuzuleiten.

§ 5

Ausschuss für Bau, Verkehr und Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz, Wasserwirtschaft und Wirtschaftsförderung

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Ziele der Stadtentwicklung und Infrastrukturplanung sowie Sicherung der kommunalen Planung einschließlich der notwendigen Satzungsverfahren (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Rahmenpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Verkehrsentwicklungspläne, Erhaltungs-, Sanierungs- und Entwicklungssatzung u. a. auf Grundlagen des BauGB, der BbgBO oder entsprechender Fachgesetze),
- b) Maßnahmeplanung im Bereich des besonderen Städtebaurechts bzw. vergleichbarer Förderprogramme,
- c) Angelegenheiten des kommunalen Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes,
- d) Kommunaler Tiefbau, Straßenbau einschließlich der notwendigen Satzungen und Satzungen zur Beitragserhebung nach BauGB und KAG (Ausbau und Gestaltung der Straßen, Plätze und Flächen des ruhenden Verkehrs, Funktion der Straßen im kommunalen Wegesystem, Wegeverbindungen sowie Rad-, Reit- und Wanderwege),

- e) Fragen des Rad-, Reit und Wanderwegekonzepts,
- f) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einziehung / Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- g) Kommunaler Hochbau (Zielstellung der kommunalen Hochbaumaßnahmen insbesondere zur Baugestaltung bei Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen),
- h) Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und kommunales Flächenmanagement (Gewerbepolitik, Land- und Forstwirtschaft),
- i) Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
- j) Mitwirkung bei der Entscheidung über die Ausführungsplanung bei kommunalen Bauvorhaben,
- k) Mitwirkung bei der Vergabe von kommunalen Bauvorhaben nach VOB ab einer Größenordnung von 5.000 EUR,
- l) Planungsvorhaben für städtische Baumaßnahmen und deren Standortbestimmung,
- m) Aufstellung und Durchführung von Wohnungsbauprogrammen sowie Maßnahmen der Städteteauförderung einschließlich der Bestätigung des Einsatzes von Fördermitteln,
- n) Umweltschutz und Gestaltung von Grünflächen bei Planungsvorgaben der anderen beratenden Ausschüsse,
- o) Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches,
- p) Förderung des Verantwortungsbewußtseins der Einwohner für Natur und Umwelt,
- q) Angelegenheiten des Friedhofes (einschließlich der Gräber von Opfern durch Kriegs- und Gewaltherrschaft;
- r) Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten,
- s) Planung der Kinderspielplätze,
- t) Angelegenheiten des Jagd-, Fischerei- und Forstwesens, soweit es die Gesetzgebung erfordert,
- u) Naturschutz und Landschaftspflege
- v) Mitwirkung bei der Regionalplanung.

§ 6

Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Wohnungswesen, Jugend, Kultur, Sport, Naherholung und Tourismus

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Angelegenheiten der Seniorenarbeit und Altenpflege,
- b) Angelegenheiten der Betreuung von Obdachlosen,
- c) Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen
- d) Angelegenheiten des Wohnungswesens,
- e) Angelegenheiten der Kindertagesstätten und Horte in der Stadt Döbern,
- f) Angelegenheiten der allgemeinen sozialen Arbeit und des Gesundheitswesens,
- g) Mitwirkung in Angelegenheiten der Schulen in der Stadt Döbern,

- h) Angelegenheiten der Kultur, des Sports, der Jugend sowie der Förderung ortsansässiger Vereine,
- i) Beratung der Haushaltsabschnitte, die in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen (einschließlich der Zuschüsse im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsansätze gemäß der Richtlinie zur Förderung projektbezogener Vorhaben von Vereinen und Verbänden),
- j) Planung und Förderung der Anlage und des Erhalts von Naherholungsgebieten.

§ 7

Finanzausschuss

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

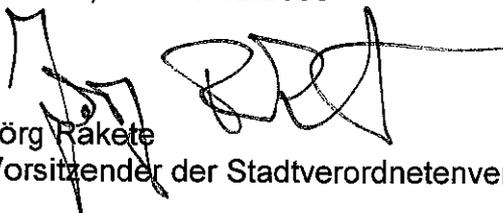
- a) die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel,
- b) die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanz- und Investitionsplans sowie des Stellenplans,
- c) die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt gemäß den Vorschriften der GO und die Entlastung des Amtsdirektors,
- d) Mitwirkung bei der mittelfristigen Konsolidierung des Haushaltes der Stadt Döbern und der Erarbeitung von Grundsätzen für die künftige Haushaltsführung,
- e) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von Forderungen entsprechend der Festlegungen der Wertgrenzen in der Richtlinie über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und die Aussetzung der Vollziehung,
- f) Kauf, Verkauf und Tausch an Grundstücken soweit der Wert die Festlegungen der Hauptsatzung im Einzelfall übersteigt,
- g) Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten,
- h) alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) Bewilligungen mit erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben,
- j) Angelegenheiten des Ehrenamtes,

§ 8

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Döbern, den 18.12.2008


Jörg Rakete
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung